



Marktgemeinde
Sankt Veit in der Südsteiermark
Bezirk Leibnitz - Steiermark

Gemeindenachrichten

7 / 2020

St. Veit in der Südsteiermark, 30. Oktober 2020

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger,
liebe Jugend, liebe Kinder!

Die Corona-Pandemie hat uns nun in der Herbst- und Winterzeit wieder stärker im Griff und die Infektionszahlen steigen rapide an. Ich bitte Sie daher, halten Sie ausreichend Abstand und halten Sie sich im beruflichen, wie auch im privaten Umfeld an vorgegebene Regeln.

Österreich zählt zwar zu den Ländern mit den meisten Kranken- und vor allem Intensivbetten der Welt, doch könnte bei steigender Hospitalisierung ein neuerlicher Lockdown drohen. Jede Maßnahme trägt ihren Teil zu einer geringeren Ausbreitung und zu unserer eigenen Sicherheit bei. Übernehmen Sie selbst Verantwortung für Ihr Handeln zum Wohle Ihrer Mitmenschen und unserer Gesellschaft. Gerade ältere oder immunschwache Menschen sind besonders gefährdet. Helfen Sie mit, diese zu schützen!

Wir sind bemüht, alle Gemeindeeinrichtungen unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, offen zu halten.

Nachstehend habe ich mit meinem Team für Sie die wichtigsten Gemeindeinformationen zusammengestellt.

Bitte informieren Sie sich auch auf der Homepage unserer Marktgemeinde. Dort sind alle Informationen gebündelt. Über das „DaheimApp“ werden Sie auf dem Laufenden gehalten.

Bitte halten Sie sich an die Vorgaben der Bundesregierung. Informationen dazu finden Sie auf oesterreich.gv.at. Gemeinsam schaffen wir es durch diese herausfordernde Zeit.

Mit lieben Grüßen und bleiben Sie gesund
Ihr Bürgermeister

Gerhard Rohrer

ORGANISATIONS- UND SCHUTZMAßNAHMEN IN DEN GEMEINDEÄMTERN

Auf Grund der aktuellen Situation in Bezug auf die Ausbreitung des Corona-Virus, bestehen in den Gemeindeämtern folgende Regelungen:

- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Schutz-Maske** ist verpflichtend (Gesichtsvisiere sind ab 07. November nicht mehr erlaubt).
- Halten Sie zu anderen Personen **Abstand von mindestens einem Meter** und vermeiden Sie Menschenansammlungen.
- Benutzen Sie das vorhandene **Desinfektionsmittel** im Eingangsbereich der Gemeindeämter.
- Bringen Sie Ihr Anliegen **vorrangig telefonisch oder per E-Mail** ein. Gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter wird entschieden, ob ein persönlicher Kontakt notwendig ist. Bei Bedarf wird ein Termin vereinbart.

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM ST. VEIT IN DER SÜDSTEIERMARK

Das Altstoffsammelzentrum in Hochfeld/Draßling ist weiterhin wöchentlich laut Angabe im Abfuhrkalender bzw. in der DaheimApp geöffnet.

Bei der Anlieferung gelten folgende Verhaltensregeln:

- Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung IST PFLICHT!
(Bitte eigenen Mund- und Nasenschutz sowie Handschuhe mitbringen)
- Mindestens ZWEI METER Abstand zu anderen Personen einhalten!
- Max. VIER FAHRZEUGE dürfen sich gleichzeitig im Betriebsgelände aufhalten!
- Bitte befolgen Sie unbedingt die ANWEISUNGEN des Personals entlang der Zufahrt und im Betriebsgelände!

Weiters steht auch **der Ressourcenpark in Leibnitz** zu deren Öffnungszeiten für Gemeindebürger zur Verfügung.

PFLEGEHEIM ST. VEIT IN DER SÜDSTEIERMARK

Die Vorgaben des Pflegeheimes sind unbedingt einzuhalten. Eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der Einrichtung unter 03453 / 20170 ist jedenfalls notwendig.

HEIZKOSTENZUSCHUSS 2020/2021

Das Land Steiermark gewährt auch in dieser Heizsaison einen einmaligen Heizkostenzuschuss **in der Höhe von € 120,-** für alle Heizungsanlagen.

Der Heizkostenzuschuss wird ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Antragstellung kann **nach telefonischer Kontaktaufnahme** ab dem **01. Oktober bis längstens 29. Jänner 2021** beim Gemeindeamt in St. Veit am Vogau oder in den Außenstellen St. Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach während der Parteienverkehrszeiten erfolgen (wird elektronisch erfasst und an das Land Steiermark weitergeleitet). Antragsberechtigt sind alle Personen die seit 01.09.2020 ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

Als Einkommen gilt das gesamte Haushaltseinkommen aller Personen, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Einkommensgrenzen:

- für 1-Personen-Haushalte: € 1.286,-
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 1.929,-
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind: € 386,-

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Einkommen auch Pachtentgelte sowie sonstige Einkünfte bereits enthalten sein müssen und auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld mitberechnet werden.

Wie auch in den letzten Jahren sind heuer nur jene Personen anspruchsberechtigt, die **keinen Anspruch auf Wohnunterstützung** haben! Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Einkommen von Personen, die in einem Haushalt für die 24-Stunden-Betreuung (nach den Richtlinien des Bundes) angemeldet sind, werden nicht für die Berechnung herangezogen. Somit werden die betreffenden Haushalte ersucht, selbstständig festzustellen, ob eine Anspruchsberechtigung gegeben ist und bei Zutreffen derselben rechtzeitig den Antrag mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu stellen.

AUSZAHLUNG DES JAGDPACHTENTGELTES 2020

Die Auszahlung des Jagdpachtentgeltes 2020 erfolgt auf Grundlage des Aufteilungsentwurfes im Zeitraum von **2. November 2020 bis 15. Dezember 2020**.

Es steht nun jedem Grundeigentümer frei, die Auszahlung des Jagdpachtentgeltes zu den Parteienverkehrszeiten beim Gemeindeamt in St. Veit am Vogau oder in den Außenstellen St. Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach **persönlich (nach vorhergehender Anmeldung)**, oder auch **schriftlich (ohne persönliches Erscheinen) mittels Formular** zu beantragen. Das Antragsformular steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit. Dieses ist vollständig auszufüllen, auszudrucken und zu unterschreiben. Es kann per Post, E-Mail, Fax oder durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten an die Gemeinde übermittelt werden.

Anträge, die nach dem 15. Dezember 2020 einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden!

Die Auszahlung erfolgt mit Überweisung auf ein Bankkonto. Daher ist unbedingt die Bankverbindung (IBAN) anzugeben!

Die Parteienverkehrszeiten sind:

St. Veit am Vogau

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Weinburg am Saßbach

Montag; Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr

St. Nikolai ob Draßling

Dienstag; Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr

Anteile die nicht innerhalb der angeführten Frist (6 Wochen) beantragt werden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse. Hierzu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die nicht behobenen Anteile der jeweiligen Katastralgemeinde zur Verwendung zugeführt werden. Somit können gemeinsame Vorhaben für die Ortschaften unterstützt werden.

GEBURTSTAGSEHRUNGEN UND GRATULATIONEN

Die **Ehrungen** finden in eingeschränktem Ausmaß statt. Wollen Sie in der **Gemeindezeitung** mit einem **Foto** erwähnt werden, schicken Sie es per Mail an info@st-veit-suedsteiermark.gv.at.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERWAHL AM 24. JÄNNER 2021

Das **Wahlrecht** ausüben können: Personen die spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und kein Wahlausschließungsgrund vorliegt.

Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen. Kammerzugehörig sind alle natürlichen und juristischen Personen, die

- a) Eigentümer (auch Miteigentümer), Fruchtnießler und Pächter von in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. von unbebauten Grundstücken, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, wenn diese Personen die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung im Hauptberuf betreiben.
- b) Eigentümer (auch Miteigentümer), Fruchtnießler und Pächter von in der Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bzw. von unbebauten Grundstücken, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt.

Erläuterung: Bei Verpachtung eines Betriebes bzw. Grundstückes von weniger als 1 Hektar ist nur der Pächter wahlberechtigt, sofern er diesen hauptberuflich bewirtschaftet. Der Eigentümer ist jedoch nicht wahlberechtigt. Bei mehr als 1 Hektar sind im Falle der Verpachtung sowohl der Eigentümer als auch der Pächter wahlberechtigt.

- c) Familienangehörige sofern sie im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit den Kammerzugehörigen in Hausgemeinschaft leben. Ferner Personen (Pensionisten), die einen Betrieb übertragen haben und deren Ehegatten den Hauptwohnsitz auf dem übertragenen Betrieb haben.
- d) Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in der Steiermark haben.

Den Gemeinden wurde von Seiten der Landwirtschaftskammer Steiermark ein Wählerverzeichnis mit den Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Wahlberechtigten sind grundsätzlich in jenem Wählerverzeichnis eingetragen, in dem der Wahlberechtigte den **Hauptwohnsitz** hat.

Dieses **Wählerverzeichnis** liegt vom **9. Dezember bis einschließlich 14. Dezember 2020** im Marktgemeindeamt in St. Veit am Vogau und in den Außenstellen zu den Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf (die entsprechende Kundmachung über die genauen Zeiten wird im Schaukasten angeschlagen). Alle Wahlberechtigten können sich in diesem Zeitraum überzeugen, ob sie im Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Bis zum Ende der Einsichtnahme (14.12.2020, 12:00) kann ein Berichtigungsantrag bei der Gemeinde gestellt werden.

Bei dieser Wahl ist es auch wieder möglich per Briefwahl zu wählen. Der Beantragungszeitraum dafür ist vom **12. Jänner bis spätestens 19. Jänner 2021**.

Weitere Informationen über den Ablauf der Wahl (Wahlzeit, Wahllokal, Briefwahl, Corona-Maßnahmen etc.) erhalten Sie in unserer nächsten Ausgabe von „Mein Südsteirer“.

VOLKSBEGEHREN

„Tierschutzvolksbegehren“, „Für Impf-Freiheit“, „Ethik für ALLE“

In der Zeit von **Montag, dem 18. Jänner 2021 bis einschließlich Montag, dem 25. Jänner 2021** findet der Eintragungszeitraum für die oben genannten Volksbegehren statt. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum **Stichtag 14. Dezember 2020** in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist. Die Eintragung ist während des gesamten Eintragungszeitraumes im Marktgemeindeamt in St. Veit am Vogau, Am Kirchplatz 13, an nachstehend angeführten Tagen, unter Vorlage eines Identitätsdokumentes (amtlicher Lichtbildausweis) und zu den folgenden Zeiten möglich:

Montag, 18. Jänner 2021, 08:00 bis 16:00 Uhr; Dienstag, 19. Jänner 2021, 08:00 bis 20:00 Uhr; Mittwoch, 20. Jänner 2021, 08:00 bis 16:00 Uhr; Donnerstag, 21. Jänner 2021, 08:00 bis 20:00 Uhr; Freitag, 22. Jänner 2021, 08:00 bis 16:00 Uhr; Samstag, 23. Jänner 2021, 08:00 bis 12:00 Uhr; Montag, 25. Jänner 2021, 08:00 bis 16:00 Uhr.

Bitte beachten:

- Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.
- Mit Einführung des neuen Volksbegehrensgesetzes 2018 ist es möglich, dass die Wahl- bzw. Stimmberechtigten in jede Gemeinde gehen können, um für ein Volksbegehren zu unterschreiben. Weiteres kann die Eintragung auch online mit Bürgerkarte bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20:00 Uhr, durchgeführt werden.
- Betreffend COVID 19 wird bei der Eintragung am Gemeindeamt um Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen ersucht.

VERANSTALTUNGSKALENDER FÜR 2021

Das jährliche Zusammentreffen der Vereinsverantwortlichen zum Planen der Veranstaltungen für das kommende Jahr, muss diesmal ausfallen.

Alle Vereine werden auf dem Postweg oder per Mail das Veranstaltungsmeldeformular zugesendet bekommen. Sofern es derzeit überhaupt möglich ist Veranstaltungen zu planen, können diese mit dem Formular der Gemeinde bekannt gegeben werden.